

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen finden Verwendung gegenüber: einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der ess MIKROMECHANIK GmbH, im Folgenden als Lieferer bezeichnet, ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- Etwasigen Einkaufsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen des Lieferers und der im übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung nach deutschem Recht abweichen, widerspricht hiermit der Lieferer und erkennt sie auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichung von seiten des Lieferers kein weiterer Widerspruch erfolgt.
- Unsere allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- Ergänzend gilt deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.

II. Freibleibende Angaben

Alle Angebote, Preise und sonstige Angaben sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Umfang der Lieferung

- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung des Lieferers.
- Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

IV. Preis und Zahlung

- Die Preisberechnung erfolgt zu den am Liefertag geltenden Preisen.
- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Zu den Preisen kommt jeweils die Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare Steuer des Landes, in dem die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerbar ist, hinzu.
- Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind Zahlungen 10 Tage nach Lieferung fällig.
- Die Zurückhaltung von Zahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

V. Lieferzeit

- Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt werden. Einen Verzögerungsschaden oder einen Schadensersatz statt der Leistung kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf eines verbindlichen Liefertermines oder einer verbindlichen Lieferfrist nur geltend machen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder falls das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt werden. Der Anspruch auf Leistung ist neben dem Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen.
- Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Werkstoffe, Gegenstände, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das gleiche gilt bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe, soweit diese Verzögerungen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß und nicht vom Lieferer zu vertreten sind.
- Der Besteller kann nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, falls der Besteller seinerseits alle fälligen vertraglichen Pflichten erfüllt hat. Der Besteller kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist neben der Lieferung Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadensersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt sind. Der Anspruch auf Leistung ist neben dem Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist der Besteller berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beliefern.

VI. VI. Teillieferungen

Der Lieferer kann Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit den IV. Nr. 4 genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann der Lieferer die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

VII. Gefährübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Ein Recht, die Abnahme des Liefergegenstandes abzulehnen, steht dem Besteller nur dann zu, wenn der Liefergegenstand erhebliche Mängel aufweist.

VIII Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Lieferteilen vor, bis der Besteller seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und sonstigen Geschäftsabschlüssen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo getilgt hat.
- Solange darf der Besteller im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes
 - die Lieferteile des Lieferers veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat,
 - die Lieferteile des Lieferers mit anderen Gegenständen verbinden oder vermischen. Hier erwirbt der Lieferer Miteigentum.
 - die Lieferteile des Lieferers be- oder verarbeiten. Für den Fall, dass durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache wesentlich höheren Wertes entsteht, erwirbt der Lieferer Miteigentum hieran zu einem Bruchteil, der dem Wert seiner Lieferung zum Wert neuen Sache entspricht.

- Der Besteller darf den Liefergegenstand solange weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Im Falle von Weiterveräußerungen der Lieferteile des Lieferers, ihrer Verarbeitungsergebnisse oder Mischung tritt der Besteller unter Beachtung des § HGB bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen die Erwerber an den Lieferer der der noch offenen Rechnungssumme nebst angefallenen Zinsen und Kosten des Lieferers für dessen Lieferteile entspricht. Die abgetretenen Forderungen darf der solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit dem Lieferer sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderung gegen den Besteller um als 20 %, so ist der Lieferer insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist nach erfolgtem Rücktritt zur Herausgabe der gelieferten Waren verpflichtet.

IX. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

- Sachmängel
- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
 - Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch beizusetzen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
 - Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
 - Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Reinigung und Pflege – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
 - Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
 - Rechtsmängel
 - Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7 ermöglicht,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Stockach-Windegg.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Lieferers (Stockach) zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.